



DIRECTION GÉNÉRALE DE L'ADMINISTRATION
ET DE LA MODERNISATION

DIRECTION DES RESSOURCES HUMAINES

Sous-direction de la Formation et des Concours

Bureau des Concours et Examens professionnels
RH4B

**CONCOURS EXTERNE
POUR L'ACCÈS À L'EMPLOI DE TRADUCTEUR
AU TITRE DE L'ANNÉE 2018**

ÉPREUVES ÉCRITES D'ADMISSIBILITÉ

7 février 2018

Combinaison linguistique 5

Langue C : allemand

TRADUCTION (LANGUE C VERS A)

*Traduction en langue A de deux textes,
le premier à caractère politique ou économique et le second de nature juridique,
rédigés en langue C.*

Durée : 3 heures

Coefficient : 6

Toute note inférieure à 8 sur 20 est éliminatoire.

SUJET

Textes pages suivantes.

Texte politique

Sigmar Gabriel, MdB, Bundesminister des Auswärtigen

72. Generalversammlung der Vereinten Nationen

New York, 21. September 2017

Herr Präsident,

meine Damen und Herren,

wir scheinen auch vor einer Phase politischer Stürme und Erdbeben zu stehen. Und der Ton der internationalen Konfrontationen scheint von Tag zu Tag und von Rede zu Rede härter, unversöhnlicher und kriegerischer zu werden.

Wir als verantwortliche Politiker müssen uns dringend die Frage stellen: Wie kann es gelingen, eine Trendwende einzuleiten? Eine Trendwende hin zu mehr Frieden, mehr Stabilität, weniger Hunger und Armut, besseren Lebensperspektiven für alle Menschen auf dieser Welt? Wie schaffen wir es, dass das Ziel der Globalisierung endlich Gerechtigkeit für alle und nicht nur Reichtum für wenige wird?

Eine Antwort darauf, wie wir diese Trendwende erreichen können, gibt ein Bericht an den Generalsekretär der Vereinten Nationen. Darin heißt es: Wir dürfen uns nicht beschränken auf die „klassischen Fragen nach Krieg und Frieden. Sondern wir müssen daran arbeiten, wie man den Hunger in der Welt besiegt, wie man das Massenelend überwindet und die herausfordernden Ungleichheiten in den Lebensbedingungen zwischen Reichen und Armen.“

Das Bittere an diesem Zitat ist allerdings, dass es aus einem Bericht an den Generalsekretär der Vereinten Nationen stammt, der 40 Jahre alt ist.

[...]

Die Menschheit steht heute im Grunde immer noch vor den gleichen strukturellen Schwierigkeiten – aber es scheint eher schwieriger geworden zu sein, die Welt zum Besseren zu verändern.

Wenn man sich in der Welt umschaute, dann scheint sich immer mehr eine Weltsicht durchzusetzen, die immer nur die eigenen nationalen Interessen absolut setzt und die sich für den Interessenausgleich zwischen den Nationen und Ländern dieser Welt nicht mehr engagiert. Nationaler Egoismus taugt nicht als Ordnungsprinzip für unsere Welt!

Denn diese Weltsicht beschreibt die Welt als eine Arena, eine Art Kampfbahn, in der jeder gegen jeden kämpft, und in der man allein oder in Zweckbündnissen seine Interessen gegen andere durchsetzen muss.

In dieser Weltsicht herrscht das internationale Recht des Stärkeren und nicht die Stärke des internationalen Rechts.

Texte juridique

ASSOZIIERUNGSABKOMMEN

zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Ukraine andererseits

DIE EUROPÄISCHE UNION, im Folgenden "Union" oder "EU",

[...]

einerseits und

DIE UKRAINE

andererseits,

im Folgenden zusammen "Vertragsparteien" —

[...]

SIND WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

[...]

Artikel 3

Die Vertragsparteien erkennen an, dass sich ihre Beziehungen auf die Grundsätze der freien Marktwirtschaft stützen. Rechtsstaatlichkeit, verantwortungsvolle Staatsführung, die Bekämpfung der Korruption, die Bekämpfung der verschiedenen Formen der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität und des Terrorismus, die Förderung der nachhaltigen Entwicklung und der wirksame Multilateralismus sind für die Intensivierung der Beziehungen zwischen den Vertragsparteien von zentraler Bedeutung.

Artikel 10

Konfliktverhütung, Krisenbewältigung und militärisch-technologische Zusammenarbeit

(1) Die Vertragsparteien intensivieren die praktische Zusammenarbeit bei Konfliktverhütung und Krisenbewältigung, insbesondere im Hinblick auf eine Verstärkung der Beteiligung der Ukraine an von der EU geleiteten zivilen und militärischen Krisenbewältigungsoperationen sowie an entsprechenden Übungen und Ausbildungsmaßnahmen, einschließlich derer, die im Rahmen der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (GSVP) durchgeführt werden.

(2) Grundlage der Zusammenarbeit in diesem Bereich sind Modalitäten und Regelungen zwischen der EU und der Ukraine für Konsultationen und Zusammenarbeit bei der Krisenbewältigung.

[...]

Artikel 11**Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen**

(1) Die Vertragsparteien sind der Auffassung, dass die Weitergabe von Massenvernichtungswaffen, dazugehörigem Material und Trägermitteln an staatliche wie an nichtstaatliche Akteure eine der größten Gefahren für die internationale Stabilität und Sicherheit darstellt. Die Vertragsparteien kommen daher überein, zusammenzuarbeiten und einen Beitrag zur Bekämpfung der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen, dazugehörigem Material und Trägermitteln zu leisten, indem sie ihre bestehenden Verpflichtungen aus internationalen Abrüstungs- und Nichtverbreitungsverträgen und -abkommen sowie andere einschlägige internationale Verpflichtungen in vollem Umfang erfüllen und auf einzelstaatlicher Ebene umsetzen. Die Vertragsparteien kommen überein, dass diese Bestimmung ein wesentliches Element dieses Abkommens ist.

[...]

Artikel 13**Bekämpfung des Terrorismus**

Die Vertragsparteien kommen überein, auf bilateraler, regionaler und internationaler Ebene bei der Prävention und Bekämpfung des Terrorismus im Einklang mit dem Völkerrecht, den internationalen Menschenrechtsnormen, dem Flüchtlingsrecht und dem humanitären Recht zusammenzuarbeiten.

[...]

Artikel 486**Inkrafttreten und vorläufige Anwendung**

(1) Die Vertragsparteien ratifizieren oder genehmigen dieses Abkommen nach ihren eigenen Verfahren. Die Ratifikations- beziehungsweise Genehmigungsurkunden werden beim Generalsekretariat des Rates der Europäischen Union hinterlegt.